

## Hinweis vom Amt für Migration und Integration Nürnberg für Verpflichtungserklärungen

### Allgemeines:

Bei Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG) erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde lediglich eine Unterschriftsbeglaubigung sowie eine Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers.

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis über die Erteilung eines Visums für Besuchsaufenthalte obliegt allein den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat). Von Nachfragen während und nach Abschluss des Visumsverfahrens beim Amt für Migration und Integration bitten wir deshalb Abstand zu nehmen.

### Entgegennahme der Verpflichtungserklärung:

Bitte bringen Sie einen Nachweis über den Krankenversicherungsschutz des Besuchers mit, sowie zur Feststellung der Bonität Nachweise über Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

#### **Belege über regelmäßige Einkünfte bzw.**

- Gehaltsbescheinigung über monatliches Nettoeinkommen **oder**
- Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit **oder**
- Steuerbescheid (der letzte vorliegende Steuerbescheid) **oder**
- „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes **oder**
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung

#### **Hinterlegung sonstiger Sicherheitsleistungen**

z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern **oder**  
Bankbürgschaften (siehe Anlage)

***Der Verpflichtungsgeber muss persönlich im Amt für Migration und Integration vorsprechen. Dazu muss vorher ein Termin vereinbart werden. Zum Nachweis der Identität ist der Reisepass oder Personalausweis mitzuführen.***

***Die Gastgeber- und Besucherdaten können über unsere Online-Anwendung übermittelt werden. Diese steht Ihnen über folgenden Link zur Verfügung:***

**[www.migration-und-integration.nuernberg.de](http://www.migration-und-integration.nuernberg.de)**

### **Hinweis:**

Angefügt ist ein Hinweisblatt. Bei Vorsprache zur Abgabe der Verpflichtungserklärung ist vom Verpflichtungsgeber eine dem Hinweisblatt entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.

## **Hinweis über die Erklärung des Verpflichtungsgebers vor dem Amt für Migration und Integration Nürnberg zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

### **1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen**

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

### **2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen**

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrebt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung

der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird. Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

### **3. Vollstreckbarkeit**

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

### **4. Freiwilligkeit der Angaben**

Alle von mir gemachten Angaben beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich wurde von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

### **5. Gebühren**

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 29,-- Euro erhoben (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber sind die Gebühren doppelt zu erheben.

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).



## Hinweis für ihr Kreditinstitut zur Vorlage einer Bankbürgschaft oder eines Sparbuches mit Sperrvermerk beim Amt für Migration und Integration

Die deutsche Auslandsvertretung benötigt zur Durchführung eines Visumsverfahrens den Nachweis der Sicherung der Kostenübernahme nach § 68 Aufenthaltsgesetz.

Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann auch durch die Hinterlegung sonstiger Sicherheitsleistungen geführt werden.

Die Beglaubigung der Unterschrift kann in solchen Fällen nur dann vorgenommen werden, wenn eine Bankbürgschaft oder ein Sparbuch mit Sperrvermerk vorliegt.

Als Begünstigter der Bankbürgschaft oder des Sparbuches mit Sperrvermerk ist die Stadt Nürnberg/Amt für Migration und Integration zu benennen.

Die Dauer der Bürgschaft muss drei Monate Gültigkeit (ab der Ausreise des Gastes) betragen.

Die Höhe des erforderlichen Betrages der Bürgschaft oder des Sparbuches mit Sperrvermerk (Siehe Aufstellung unten) ergibt sich aus der Besuchszeit und der Anzahl der Besucher.

Stadt Nürnberg  
Amt für Migration  
und Integration

Anzahl	Ein Monat		Zwei Monate		Drei Monate	
	Erwachsene	Minder-jährige	Erwachsene	Minder-jährige	Erwachsene	Minder-jährige
<b>Eine Person</b>	<b>840,- €</b>	420,-€	<b>1680,- €</b>	840,-€	<b>2500,- €</b>	1250,-€
<b>Zwei Personen</b>	<b>1680,- €</b>	840,-€	<b>3360,- €</b>	1680,-€	<b>5000,- €</b>	2500,-€
<b>Drei Personen</b>	<b>2520,- €</b>	1260,-€	<b>5040,- €</b>	2520,-€	<b>7500,- €</b>	3750,-€
<b>Vier Personen</b>	<b>3360,- €</b>	1680,-€	<b>6720,- €</b>	3360,-€	<b>10000,- €</b>	5000,-€